

Dr. HEINRICH TOEPLITZ, Präsident des Obersten Gerichts

Größere Wirksamkeit der gerichtlichen Verfahren

Am Beispiel einer Berichterstattung des Kreisgerichtsdirektors vor dem Kreistag Oschatz wurde kürzlich in „Sozialistische Demokratie“ vom 24. April 1964 (S. 11) dargelegt, welche Bedeutung die Leitung der Rechtsprechung für die Verwirklichung der Grundsätze der sozialistischen Rechtspflege in der täglichen Praxis der Gerichte hat. Dieser Feststellung muß man zustimmen. Es ist eine gesetzmäßige Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik, daß in allen Bereichen eine wissenschaftliche Führungstätigkeit erforderlich ist, um die Aufgaben in der Etappe des umfassenden Aufbaus des Sozialismus lösen zu können. Die Grundsätze einer solchen Tätigkeit, wie sie auf der Wirtschaftskonferenz und dem 5. Plenum des Zentralkomitees der SED herausgearbeitet wurden, gelten auch für die Rechtspflegeorgane. Ihre spezifischen Aufgaben in dieser Etappe, die im Programm des Sozialismus und im Staatsratserlaß festgelegt sind, können nur mit wissenschaftlichen Leitungsmethoden gelöst werden.

Das gilt bei der Durchsetzung des Staatsratserlasses für die Rechtspflegeorgane ebenso wie für die örtlichen Organe der Staatsmacht. Mit den alten Methoden können wir angesichts des insgesamt niedrigen Standes der Kriminalität in der Deutschen Demokratischen Republik keine weiteren gesellschaftlichen Ergebnisse im Kampf gegen diese den sozialistischen Aufbau hemmende Erscheinung erzielen. Deshalb hat die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten der Gerichte vor den Volksvertretungen nur dann Wert, wenn sie gründlich in den Ständigen Kommissionen (nicht nur in der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz) vorbereitet werden, wenn eine tiefgründige Beratung der Probleme erfolgt und wenn kontrollierbare Schlußfolgerungen für alle Staats- und Wirtschaftsorgane des Bereichs gezogen werden. Die Erstattung eines Berichts unter Zeitdruck, mit eingeschränkter Diskussion und im Rahmen einer überlasteten Tagesordnung entspricht nicht mehr den Anforderungen, die wir an eine Behandlung der Probleme des sozialistischen Rechts in den Volksvertretungen stellen müssen. Bei den Bezirkstagssitzungen zur Richterwahl im Januar 1964 wurden gute Erfahrungen gesammelt. Aber trotzdem zeigten sich Mängel in der Durchführung, wie z. B. im Bezirkstag Gera, wo aus Zeitmangel der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirks für Inneres in der Diskussion nicht mehr zu Wort kam. Es ist eine gemeinsame Aufgabe der Rechtspflegeorgane und der örtlichen Organe, die Beratungen der Volksvertretungen über die Verwirklichung des sozialistischen Rechts mit maximaler Wirksamkeit durchzuführen.

In dem bereits zitierten Bericht über Oschatz ist von einem Rückgang der Strafen ohne Freiheitsentzug und der Übergaben von Strafsachen an die Konfliktkommissionen sowie von einer Zunahme der kurzen Frei-

heitsstrafen die Rede. Diese Entwicklung wird — übrigens zu Recht — als negativ eingeschätzt. Gleichzeitig wird die Forderung aufgestellt, ihren Ursachen auf den Grund zu gehen und die ideologischen Wurzeln falscher Urteile zu erforschen. Mit diesen Bemerkungen wird ein Grundproblem unserer gegenwärtigen Gerichtspraxis und ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit aufgeworfen.

Zunächst ist festzustellen: Die geschilderte Tendenz gab es nicht nur in Oschatz. Sie hatte im zweiten Halbjahr 1963 vielmehr allgemeine Bedeutung. Ihr liegen eine Reihe von Ursachen zugrunde. Dazu gehörten Mißverständnisse über den richtigen, aber in seiner Durchführung nicht genügend kontrollierten Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der Gewaltverbrechen vom 30. Juli 1963 (NJ 1963 S. 538 ff.). Sie zeigten sich sowohl in mangelhaften Tatbestandsfeststellungen und einigen überspitzten Bestrafungen bei Sexualdelikten als auch in einer undifferenzierten Ausdehnung der Grundsätze des Beschlusses auf Fälle des § 183 StGB (Erregung öffentlichen Ärgernisses) und leichte Körperverletzungen.

Ein weiteres Problem stellten die Rückfälltäter dar. Auf Grund einer von den zentralen Justizorganen ausgehenden Anleitung wurden auch im Falle kleinerer und längere Zeit zurückliegender Strafen bei kleinen Delikten unbedingte Freiheitsstrafen verhängt. Das war auch in dem geschilderten Beispiel im Kreis Oschatz der Fall. Noch auf dem 3. Plenum des Obersten Gerichts im November 1963 verteidigte der Direktor des Bezirksgerichts Leipzig unwidersprochen das Ansteigen der kurzen Freiheitsstrafen mit der Zahl der Rückfälltäter. Auch auf diesem Gebiet wurden die Grundsätze einer sorgfältigen Differenzierung außer acht gelassen.

Ich möchte mich auf diese Hinweise beschränken, die zwar nicht erschöpfend sind, aber die Problematik genügend kennzeichnen.

Inzwischen sind diese Mängel erkannt worden, und die fehlerhafte Tendenz hat aufgehört zu wirken. Seit März 1964 steigen die Übergaben an die Konfliktkommissionen und die bedingten Verurteilungen, während die kurzen unbedingten Freiheitsstrafen abnehmen. Am langsamsten vollzieht sich diese Veränderung in den Bezirken Neubrandenburg und Karl-Marx-Stadt.

Ist damit das Problem für die Justizorgane, für die übrigen Staats- und Wirtschaftsorgane gelöst? Um diese Frage beantworten zu können, muß man ein Wort über den Nutzen der Statistik sagen.

Wir messen der Kriminalitäts- und Gerichtsstatistik als Hilfsmittel der Leitungstätigkeit eine große Bedeutung bei. Sie muß zwar noch aussagekräftiger gestaltet werden; aber sie ist bereits jetzt in der Lage, den Direktoren der Bezirks- und Kreisgerichte und den